

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Uniq Spirits GmbH

§ 1 Allgemein, Geltungsbereich

- (a) Für alle mit uns geschlossenen Verträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (b) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (c) Unsere Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- Unsere Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragsabschluss

- (a) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Der Lieferant wird unseren Auftrag schriftlich innerhalb von 2 Werktagen bestätigen. Andernfalls gilt ein von uns schriftlich oder per E-Mail erteilter Auftrag als angenommen.
- (b) Soweit aus unserer Sicht Änderungen des Kaufgegenstandes in notwendig sind, werden sich die Parteien über die mögliche Umsetzung der Änderungen unverzüglich verständigen. Hierbei sind auch Vereinbarungen über die Auswirkungen der Änderungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine zu treffen.
- (c) Unsere Bestellanfragen sind unverbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn mit dem Verkäufer ein Rahmenvertrag geschlossen ist oder die Bestellung von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

§ 3 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Dauer der Auftragsabwicklung. Preiserhöhungen, gleich welcher Art, bleiben ohne Wirkung auf die vereinbarten Preise, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 4 Lieferung

Die/der in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit/Liefertermin ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeder zu erwartenden Lieferverzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Fixterminen tritt Verzug unmittelbar nach Überschreiten des vereinbarten letzten Liefertages ein. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig. Unsere Rechte wegen verspäteter Lieferung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

§ 5 Versand

- (a) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, wird die Lieferung „Delivered Duty Paid“ (DDP) an den von uns angegebenen Ort geliefert. Für die Bedeutung dieser Lieferbedingungen sind die Incoterms entscheidend, die zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten.
- (b) Der Verkäufer sichert zu, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, die von uns gefordert und vereinbart worden ist. Dies gilt auch für eine von ihm eingereichte Kostprobe. Er sichert uns zu, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaft dieser Kostprobe haben.

§ 6 Rechnung und Zahlung

- (a) Alle Rechnungen sind uns unter Angabe unserer Bestellnummer, des Bestelldatums, der Lieferscheinnummer und der Artikel- und Zeichnungsnummer, sowie der Umsatzsteuer-ID und der Umsatzsteuer-ID des Lieferanten, sofern vorhanden, einzureichen. Rechnungen, bei denen diese Angaben nicht vollständig sind, gelten erst als erteilt, wenn der Lieferant diese Angaben schriftlich nachgereicht hat. Dies gilt entsprechend auch für Lieferscheine und Versandanzeigen.
- (b) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßem Wareneingang bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbar Rechnung innerhalb von 30 Tage netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (c) Mit gegebenenfalls geleisteten An- und Zwischenzahlungen sowie mit der Regulierung der Rechnung ist eine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung/Leistung nicht verbunden.
- (d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 7 Gewährleistung des Verkäufers

- (a) Der Verkäufer ist deshalb verpflichtet und garantiert hiermit, die erforderlichen produktspezifischen Untersuchungen auf Einhaltung aller Lebensmittelbestimmungen durchzuführen.
- (b) Der Verkäufer unterzieht die zu liefernde Ware einer dokumentierten Wareneingangskontrolle, deren Umfang den Anforderungen einer Wareneingangskontrolle entspricht, wie sie der Verkäufer berechtigterweise von uns erwarten darf.
- (c) Mängel der Lieferung sind von uns unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Soweit bei stichprobenartigen Untersuchungen offene Mängel nicht zutage treten, werden diese wie verdeckte Mängel behandelt.
- (d) Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Eigenschaften hat sowie zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck in jeder Hinsicht geeignet ist. Er garantiert weiter, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entspricht. Insbesondere garantiert der Verkäufer die Einhaltung der Vorschriften des deutschen Lebensmittelgesetzbuchs einschließlich der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sowie aller

einschlägigen Nebengesetze und Verordnungen, der europäischen Lebensmittelbestimmungen sowie der nationalen oder internationalen fachspezifischen Richtlinien und Vorschriften über Spirituosen, Wein oder anderweitige Getränke.

- (e) Jedes Gebinde bzw. jede Verkaufsverpackung muss Losnummer aufweisen und auf unser Verlangen auch einen EAN-Code. Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm verwendeten Verpackungsmittel die Qualität der gelieferten Ware nicht negativ beeinflussen. Der Verkäufer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Verpackungsmittel nach den geltenden Vorschriften entsorgungsfähig sind.
- (f) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von deliktischer oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Der Verkäufer schließt auf eigenen Kosten eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung ab.
- (g) Soweit uns Dritte wegen eines Produktfehlers in Anspruch nehmen, den der Verkäufer verursacht oder zu vertreten hat, ist er verpflichtet, uns hiervon insoweit freizustellen, als er dem Dritten gegenüber unmittelbar haftet.
- (h) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 24 Monate ab Gefahrübergang.

§ 7 Schutzrechte

- (a) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine Marken-, Design-, Patent- oder Urheberrechte.
- (b) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns von allen notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Inanspruchnahmen zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- (c) Der Verkäufer steht dafür ein, dass die gelieferten Waren für den Verkauf auf dem Markt des europäischen Wirtschaftsraums geeignet und auf diesem Markt frei verkäuflich sind.

§ 8 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsvorbehalte des Verkäufers - gleich welcher Art - sind ausgeschlossen. Der Verkäufer sichert zu, dass die jeweiligen Waren sein uneingeschränktes Eigentum und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

§ 9 Abtretung

Der Verkäufer darf seine Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers

- (a) Gegen unsere Forderungen kann nur mit fälligen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (b) Die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten uns gegenüber ist nur statthaft, wenn die Gegenansprüche des Verkäufers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind; gleiches gilt, soweit das Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Schlussbestimmungen

- (a) Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.
- (b) Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufhebung und Abänderung der Schriftformklausel. Individualvereinbarungen haben stets Vorrang und gelten unabhängig vom Schriftformerfordernis.
- (c) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort- und Zahlungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- (d) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch Vereinbarung einer Klausel, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt, ohne unwirksam zu sein, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

Eslohe, 01/2025